



KREATIVITÄTSKINDERGARTEN
KREATIVITÄTS- UND
GANZTAGS-
GRUNDSCHULE, HORT

**LEONARDO DA VINCI
CAMPUS**

KREATIVITÄTS- UND
GANZTAGSGESAMTSCHULE
INTERNATIONALES GANZTAGSGYMNASIUM
INTERNAT/WOHNHEIM

ERFOLGREICH LERNEN - MITEINANDER LEBEN

HYGIENEPLAN

FÜR ALLE EINRICHTUNGEN AUF DEM
LEONARDO DA VINCI CAMPUS

Auf Grundlage des Rahmenhygieneplans gemäß § 36 Infektionsschutzgesetz.
Für Kindereinrichtungen, für Schulen und sonstige Ausbildungseinrichtungen.



KREATIVITÄTSKINDERGARTEN
KREATIVITÄTS- UND
GANZTAGS-
GRUNDSCHULE, HORT

**LEONARDO DA VINCI
CAMPUS**

KREATIVITÄTS- UND
GANZTAGSGESAMTSCHULE
INTERNATIONALES GANZTAGSGYMNASIUM
INTERNAT/WOHNHEIM

Gliederung

- ERFOLGREICH LERNEN - MITEINANDER LEBEN
- 1 Einleitung
 - 2 Risikobewertung, Hygienemanagement und Verantwortlichkeit
 - 2.1 Risikobewertung
 - 2.2 Hygienemanagement und Verantwortlichkeit
 - 3 Basishygiene
 - 3.1 Hygieneanforderungen an Standort, Gebäude, Räume, Ausstattung
 - 3.2 Reinigung und Desinfektion
 - 3.2.1 Handhygiene
 - 3.2.2 Fußböden und andere Flächen sowie Gegenstände
 - 3.2.3 Bekleidung, Wäschehygiene
 - 3.3 Umgang mit Lebensmitteln
 - 3.3.1 Mitgebrachte Lebensmittel
 - 3.4 Sonstige Hygieneanforderungen
 - 3.4.1 Abfallbeseitigung
 - 3.4.2 Schädlingsbekämpfung
 - 3.4.3 Vermeidung von Gefährdung durch Giftpflanzen
 - 3.4.4 Trinkwasser/Badewasser/Wasserspiel- und Erlebnisbereiche
 - 3.4.5 Spielsand
 - 3.5 Erste Hilfe
 - 4 Anforderungen des Infektionsschutzes
 - 4.1 Gesundheitliche Anforderungen
 - 4.1.1 Betreuungs-, Erziehungs- und Aufsichtspersonal
 - 4.1.2 Kinder, Jugendliche
 - 4.2 Mitwirkungs- und Mitteilungspflicht
 - 4.3 Belehrungen
 - 4.3.1 Personal im Küchen- und Lebensmittelbereich
 - 4.3.2 Lehr-, Erziehungs-, Aufsichtspersonal
 - 4.3.3 Kinder, Jugendliche, Eltern
 - 4.4 Vorgehen bei meldepflichtigen Erkrankungen
 - 4.4.1 Wer muss melden
 - 4.4.2 Information der Betreuten/Sorgeberechtigten, Maßnahmeneinleitung
 - 4.4.3 Besuchsverbot und Wiederezulassung
 - 4.5 Schutzimpfungen
 - 5 Sondermaßnahmen beim Auftreten von Magen-Darm-Erkrankungen (Durchfall und/oder Erbrechen)
 - 6 Sondermaßnahmen beim Auftreten von Kopfläusen
 - 7 Sondermaßnahmen beim Auftreten von Krätze
 - 8 SARS-CoV-2/COVID-19
 - 9 Anlagen

Der Hygieneplan für die Einrichtungen des Leonardo-da-Vinci Campus findet seit dem Schuljahr 2010/2011 Anwendung, wird jährlich überprüft und gegebenenfalls angepasst.



KREATIVITÄTSKINDERGARTEN
KREATIVITÄTS- UND
GANZTAGS-
GRUNDSCHULE, HORT

**LEONARDO DA VINCI
CAMPUS**

KREATIVITÄTS- UND
GANZTAGSGESAMTSCHULE
INTERNATIONALES GANZTAGSGYMNASIUM
INTERNAT/WOHNHEIM

1 Einleitung

Gemäß § 36 Infektionsschutzgesetz (IfSG) sind Einrichtungen, in denen überwiegend Säuglinge, Kinder und Jugendliche betreut werden, insbesondere Kinderkrippen, Kindergärten, Kindertagesstätten, Kinderhorte, Schulen und andere Gemeinschaftseinrichtungen verpflichtet, in Hygieneplänen die innerbetrieblichen Verfahrensweisen zur Infektionshygiene festzulegen.

Mit dem Hygieneplan wird der Zweck verfolgt, Infektionsrisiken in den betreffenden Einrichtungen zu minimieren.

2 Risikobewertung, Hygienemanagement und Verantwortlichkeit

2.1 Risikobewertung

Neben den klassischen Kinderkrankheiten (z.B. Masern, Mumps, Röteln, Pertussis, Varizellen, Scharlach etc.) sind in Kindereinrichtungen und Schulen vor allem fäkal-oral übertragbare Infektionskrankheiten, wie Durchfallerkrankungen oder Hepatitis A als Einzelfälle und Häufungen von Bedeutung. Hier sind neben Reinigungsmaßnahmen zumeist auch gezielte Desinfektionsmaßnahmen sinnvoll einzusetzen.

In jedem Fall ist beim Auftreten von Infektionskrankheiten sowie Kopfläusen oder Krätze das Gesundheitsamt einzubeziehen. Besondere Aufmerksamkeit und sofortiges Einbeziehen des Gesundheitsamtes erfordert das Auftreten von Hirnhautentzündungen (Meningitiden), insbesondere wenn diese durch Meningokokken oder *Hämophilus influenzae* Typ B verursacht werden.

2.2 Hygienemanagement und Verantwortlichkeit

Der Leiter/Träger trägt die Verantwortung für die Sicherung der hygienischen Erfordernisse und nimmt seine Verantwortung durch Anleitung und Kontrolle wahr. Zu seiner Unterstützung benennt er einen Hygienebeauftragten aus jeder Einrichtung. Zu den Aufgaben des Hygienemanagements gehören unter anderem:

- Erstellung und Aktualisierung des Hygieneplans
- Überwachung der Einhaltung der im Hygieneplan festgelegten Maßnahmen
- Durchführung von Hygienebelehrungen
- Aufrechterhaltung des Kontaktes zum Gesundheitsamt und den Eltern

Der Hygieneplan ist jährlich hinsichtlich seiner Aktualität zu überprüfen und ggf. zu ändern. Die Überwachung der Einhaltung der Hygienemaßnahmen sollte u.a. durch Begehungen der Einrichtung erfolgen (routinemäßig mindestens jährlich sowie bei aktuellem Bedarf). Die Ergebnisse werden schriftlich dokumentiert.



KREATIVITÄTSKINDERGARTEN
KREATIVITÄTS- UND
GANZTAGS-
GRUNDSCHULE, HORT

**LEONARDO DA VINCI
CAMPUS**

KREATIVITÄTS- UND
GANZTAGSGESAMTSCHULE
INTERNATIONALES GANZTAGSGYMNASIUM
INTERNAT/WOHNHEIM

Der Hygieneplan muss jederzeit zugänglich und einsehbar sein. Die Beschäftigten werden mindestens einmal pro Jahr hinsichtlich der erforderlichen Hygienemaßnahmen belehrt. Die Belehrung ist schriftlich zu dokumentieren. Auch die Schüler sollen regelmäßig über hygienebewusstes Verhalten informiert werden.

3 Basishygiene

3.1 Hygieneanforderungen an Standort, Gebäude, Räume, Ausstattung

Die Einrichtungen müssen den baurechtlichen Anforderungen im jeweiligen Bundesland, den Unfallverhütungsvorschriften, den Bestimmungen der Arbeitsstättenverordnung sowie den brandschutztechnischen Vorschriften genügen. Eine kontinuierliche planmäßige bauliche Instandhaltung und Renovierung ist notwendige Voraussetzung für jede effektive Reinigung und Desinfektion. Schimmelpilzbefall muss umgehend ursächlich abgeklärt und saniert werden.

3.2 Reinigung und Desinfektion

Eine gründliche und regelmäßige Reinigung insbesondere der Hände und häufig benutzter Flächen und Gegenstände ist eine wesentliche Voraussetzung für einen guten Hygienestatus. Eine routinemäßige Desinfektion ist in der Regel nicht notwendig. Die gezielte Desinfektion ist dort erforderlich, wo Krankheitserreger auftreten und Kontaktmöglichkeiten zur Weiterverbreitung bestehen (z.B. Verunreinigungen mit Erbrochenem, Blut, Stuhl, Urin). Dies trifft unter anderem zu bei Verunreinigungen mit Blut, Erbrochenem, Stuhl oder Urin und beim gehäuftem Auftreten infektiöser Magen- und Darmerkrankungen.

Die Desinfektionsmittel sind je nach Anwendungsgebiet aus der Liste des Verbundes für Angewandte Hygiene e.V. (VAH) mit der entsprechenden Konzentration und Einwirkzeit auszuwählen. Bei Auftreten meldepflichtiger übertragbarer Krankheiten oder bei begründetem Verdacht einer solchen sind spezielle antiepidemische Maßnahmen notwendig, die vom zuständigen Gesundheitsamt veranlasst bzw. mit diesem abgestimmt werden. Desinfektionsmittel sind vor dem Zugriff von Schülern bzw. unberechtigten Personen sicher aufzubewahren.

3.2.1 Handhygiene

Händewaschen und ggf. Händedesinfektion gehören zu den wichtigsten Maßnahmen der Infektionsverhütung und der Bekämpfung von Infektionen.

- es sind flüssige Waschpräparate aus Spendern und Hautpflegemittel zu verwenden
- Einmalhandtücher bzw. personengebundene textile Handtücher sind bevorzugt zu verwenden. Die Benutzung von Gemeinschaftshandtüchern ist abzulehnen



KREATIVITÄTSKINDERGARTEN
KREATIVITÄTS- UND
GANZTAGS-
GRUNDSCHULE, HORT

**LEONARDO DA VINCI
CAMPUS**

KREATIVITÄTS- UND
GANZTAGSGESAMTSCHULE
INTERNATIONALES GANZTAGSGYMNASIUM
INTERNAT/WOHNHEIM

- nach Kontamination der Hände mit Krankheitserregern gilt folgende Reihenfolge:
 - 1.) Desinfektion
 - 2.) Reinigung (Waschen bei Bedarf)
- sichtbare grobe Verschmutzungen (z.B. durch Ausscheidungen) sind vor der Desinfektion mit Zellstoff oder einem desinfektionsmittelgetränktem Einmaltuch zu entfernen
- 3-5 ml des Präparats in die trockenen Hände einreiben, dabei Fingerkuppen, Fingerzwischenräume, Daumen und Nagelfalze besonders berücksichtigen.
- während der vom Hersteller geforderten Einwirkzeit müssen die Hände vom Desinfektionsmittel feucht gehalten werden
- die Verwendung von Einmalhandschuhen ist bei vorhersehbarem Kontakt mit Ausscheidungen und Blut zu empfehlen

Personal → Die gründliche Handreinigung ist durchzuführen

- zu Dienstbeginn
- nach jeder Verschmutzung
- nach Toilettenbenutzung
- vor dem Umgang mit Lebensmitteln
- vor der Einnahme von Speisen und Getränken
- nach intensivem Kontakt mit Kindern, die an Durchfallerkrankungen und Atemwegsinfektionen (Husten, Schnupfen) leiden

Personal → Die hygienische Handdesinfektion ist erforderlich

- nach Kontakt mit Stuhl, Urin, Erbrochenem, Blut und anderen Körperausscheidungen (z.B. nach dem Windeln oder Maßnahmen in Zusammenhang mit der Toiletten-/Töpfchenbenutzung durch Kinder
- wenn dabei Handschuhe getragen werden, müssen die Hände auch nach Ablegen der Handschuhe desinfiziert werden
- nach Kontakt mit sonstigem potentiell infektiösem Material
- nach intensivem (körperlichem) Kontakt mit Erkrankten

Personal → Die prophylaktische Handdesinfektion ist erforderlich

- vor dem Anlegen von Pflastern, Verbänden o.ä.

In den Sanitärräumen der Kinder und Betreuer sind Möglichkeiten zur Handdesinfektion anzubringen (kein unbeaufsichtigter Zugriff durch die Kinder).



KREATIVITÄTSKINDERGARTEN
KREATIVITÄTS- UND
GANZTAGS-
GRUNDSCHULE, HORT

**LEONARDO DA VINCI
CAMPUS**

KREATIVITÄTS- UND
GANZTAGSGESAMTSCHULE
INTERNATIONALES GANZTAGSGYMNASIUM
INTERNAT/WOHNHEIM

Kinder → Das Erlernen und Festlegen des Händewaschens ist ein wichtiges Hygieneziel in der Einrichtung. Jedes Kind soll eine ordnungsgemäße Handwaschtechnik erlernen. Die gründliche Händereinigung ist durchzuführen

- nach dem Spielen im Freien
- nach jeder Verschmutzung
- nach der Töpfchen- oder Toilettenbenutzung
- nach Kontakt mit Tieren
- und vor der Esseneinnahme

Nach Verunreinigung mit infektiösem Material ist eine Handdesinfektion (z.B. mit desinfektionsmittelgetränktem Einmaltuch) durchzuführen. Die tägliche Zahnpflege sollte nach dem Frühstück oder dem Mittagessen ausgeübt werden.

3.2.2 Fußböden und andere Flächen sowie Gegenstände

Für die unterschiedlichen Bereiche des Campus liegen einrichtungsspezifische Reinigungs- und Desinfektionspläne vor, die Folgendes beinhalten:

- konkrete Festlegungen zur Reinigung und ggf. zur Desinfektion der Räume und des Inventars sowie von Gegenständen (Vorgehensweise, Rhythmus, Mittel, Aufbereitung der Reinigungsutensilien, Benennung der Verantwortlichen)

Folgende Grundsätze sind bei Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen zu berücksichtigen:

- es ist feucht zu reinigen (Ausnahme: textile Beläge)
- für die Pflege textiler Beläge sind Geräte mit Mikro- oder Absolutfiltern zu verwenden, Teppichböden täglich absaugen, 2x jährlich ist eine Feuchtreinigung (Sprüh-Extraktionsmethode) vorzunehmen
- bei den angewandten Reinigungsmethoden ist eine Schmutzverschleppung zu vermeiden
- die Reinigungsmaßnahmen sind in der Regel in Abwesenheit der Kinder/SchülerInnen durchzuführen
- bei Reinigungs- und Desinfektionsarbeiten ist geeignete Schutzkleidung (Handschuhe, Schürze/Kittel) zu tragen
- alle wieder verwendbaren Reinigungsutensilien (Wischmopp, Wischlappen, ...) sind nach Gebrauch aufzubereiten (vorzugsweise Waschen bei mind. 60 Grad C, alternativ einlegen in Desinfektionslösung) und bis zur erneuten Verwendung trocken zu lagern
- Geräte und Mittel zur Reinigung und Desinfektion sind an geeigneter Stelle und vor dem Zugriff Unbefugter gesichert aufzubewahren
- innerhalb der Einwirkzeit der Desinfektionsmittellösungen dürfen die Flächen nicht trocken- oder nachgewischt werden
- nach erfolgter Desinfektion ist zu lüften



KREATIVITÄTSKINDERGARTEN
KREATIVITÄTS- UND
GANZTAGS-
GRUNDSCHULE, HORT

**LEONARDO DA VINCI
CAMPUS**

KREATIVITÄTS- UND
GANZTAGSGESAMTSCHULE
INTERNATIONALES GANZTAGSGYMNASIUM
INTERNAT/WOHNHEIM

Bei sichtbarer Verschmutzung ist sofort zu reinigen. Für die routinemäßige Reinigung bzw. Desinfektion gelten folgende Orientierungswerte:

- die Fußböden der Gruppen-, Schlaf-, Übergabe-, Garderoben- und Sanitärräume sind täglich feucht zu wischen
- Umkleide-, Wasch- und Duschanlagen sind täglich, in Abhängigkeit von Nutzung – für Fußböden aus Gründen der Fußpilz- und Warzenprophylaxe desinfizierende Reinigung
- Fußböden weniger frequentierter Räume: mind. 2x/Woche bzw. nach Erfordernis
- Tische: nach Erfordernis, mind. Jeden 2. Tag
- Handläufe: 1x/Woche
- Fensterbänke, Türen: 1x/Monat
- Sporthalle: mind. 2x/Woche bzw. nach Erfordernis
- Stühle, Schränke, Regale: 1x/Monat
- Oberflächen von Einrichtungen (Schränke, Heizungen, Stühle, Regale) sind wöchentlich gründlich zu reinigen, bei Verschmutzung sofort.
- Wandflächen im Sanitärbereich sind einmal wöchentlich zu reinigen.
- Türklinken im Sanitärbereich sind täglich zu reinigen
- Gebrauchsgegenstände (z.B. Spielzeug, Laufgitter, Beschäftigungsmaterialien) sind wöchentlich gründlich zu reinigen, bei Verschmutzung sofort
- Spielzeuge für Säuglinge und Krabber sind in die tägliche Reinigung einzubeziehen
- Zahnputzbecher und –bürsten, Kämme und Haarbürsten sind personengebunden zu verwenden, regelmäßig zu reinigen und bei Bedarf zu wechseln
- Waschbecken, Toilettenbecken und –sitze, Ziehgriffe oder Spültasten und Fäkalienausgüsse sind täglich zu reinigen
- Toilettenbürsten sind außerhalb des Zugriffsbereichs der Kinder aufzubewahren und regelmäßig zu reinigen und bzw. zu wechseln
- für Gruppen bereitgestellte Töpfchen und Kindersitze für das WC sind nach jeder Benutzung zu desinfizieren, zu reinigen und trocken aufzubewahren
- Wickeltische und Säuglingswaagen sind nach jeder Benutzung desinfizierend zu reinigen (Desinfektion kann entfallen, wenn Einmalunterlagen verwendet und nach jeder Benutzung gewechselt werden.)
- Säuglingsbadewannen sind nach jeder Benutzung desinfizierend zu reinigen
- Babyflaschen und Sauger sind in einem Geschirrspüler bei mindestens 60 Grad C zu waschen und zu trocknen oder in einem Vaporisator aufzubereiten und bis zur nächsten Verwendung trocken und geschützt aufzubewahren
- Windelbehälter für schmutzige Windeln sind täglich zu leeren und nach erfolgter Desinfektion zu reinigen. Mülltüten mit Einwegwindeln sind mit dem Hausmüll zu entsorgen
- Fieberthermometer sind nach der Benutzung zu reinigen bzw. nach rektaler Messung zu desinfizieren
- Planschbecken sind nach jeder Benutzung oder bei Verschmutzung zu reinigen



KREATIVITÄTSKINDERGARTEN
KREATIVITÄTS- UND
GANZTAGS-
GRUNDSCHULE, HORT

**LEONARDO DA VINCI
CAMPUS**

KREATIVITÄTS- UND
GANZTAGSGESAMTSCHULE
INTERNATIONALES GANZTAGSGYMNASIUM
INTERNAT/WOHNHEIM

- zweimal pro Jahr ist eine Grundreinigung unter Einbeziehung von Lampen, Fenstern, Heizkörpern, Türen, Teppichböden, Vorhängen, Jalousien, Turngeräten, Rohrleitungen, Verkleidungen, Regalen durchzuführen

Beim Auftreten übertragbarer Krankheiten in der Einrichtung sind Desinfektionsmaßnahmen als gezielte Schutzmaßnahmen gegen eine Weiterverbreitung der Infektion nach Absprache mit dem Gesundheitsamt durchzuführen. Beim Auftreten von Durchfallerkrankungen im Territorium können prophylaktische Desinfektionsmaßnahmen in den Einrichtungen ebenfalls sinnvoll sein. Durch Auslegen von Schmutzmatten in der Eingangszone kann der Schmutzeintrag erheblich vermindert werden.

3.2.3 Bekleidung, Wäschehygiene

Vom Personal ist darauf zu achten, dass eine den Witterungsverhältnissen angepasste Kleidung sowohl in der Einrichtung als auch im Freien getragen werden. Die Häufigkeit des Wäschewechsels ist vom Verschmutzungsgrad abhängig. Grundsätzlich ist verunreinigte Wäsche sofort zu wechseln. Darüber hinaus können folgende Richtwerte herangezogen werden:

- | | |
|-----------------------------------|---------------|
| • Seifenlappen (personengebunden) | täglich |
| • Handtücher (personengebunden) | wöchentlich |
| • Badetücher (personengebunden) | wöchentlich |
| • Schlafbekleidung | wöchentlich |
| • Bezüge der Spielmatten | wöchentlich |
| • Bettwäsche | alle 2 Wochen |
| • Schlafdecken | 1 x jährlich |
| • Matratzen, Kissen u. ä. | 1 x jährlich |
| • Geschirrhandtücher | täglich |

Wird Wäsche in der Einrichtung selber gewaschen, ist auf eine Trennung von Schmutzwäsche und sauberer Wäsche zu achten. Saubere Wäsche darf nicht im Schmutzwäschebereich getrocknet werden. Handtücher, Waschlappen, Bettwäsche u.Ä. – Behandlung mit 60 Grad C-Waschgang. Mit infektiösen Ausscheidungen verunreinigte Wäsche soll vor dem Waschen in Desinfektionsmittel eingelegt bzw. mit einem desinfizierenden Waschverfahren gewaschen werden.

3.3 Umgang mit Lebensmitteln

Alle Beschäftigten, die mit Lebensmitteln in der Gemeinschaftsverpflegung in Berührung kommen, müssen die Inhalte der §§ 42 und 43 des IfSG kennen und eine Bescheinigung des Gesundheitsamtes nach § 43 vorweisen können. (s. 4.1.1 und 4.3.1) Ein eigener Hygieneplan für den Küchenbereich ist in Abstimmung mit der Lebensmittelüberwachungsbehörde zu erstellen. Leichtverderbliche Lebensmittel bzw. solche, bei denen der Hersteller dies vorschreibt, sind kühl zu lagern.



KREATIVITÄTSKINDERGARTEN
KREATIVITÄTS- UND
GANZTAGS-
GRUNDSCHULE, HORT

**LEONARDO DA VINCI
CAMPUS**

KREATIVITÄTS- UND
GANZTAGSGESAMTSCHULE
INTERNATIONALES GANZTAGSGYMNASIUM
INTERNAT/WOHNHEIM

Die Anlieferung von Speisen darf nur in ordnungsgemäß gereinigten geschlossenen Behältern erfolgen. Vor der Zubereitung und Ausgabe von Essen sind die Hände antiseptisch zu waschen. Personal mit eitrigen Wunden an den Händen darf keinen Umgang mit unverpackten Lebensmitteln haben. Bei Verletzungen an den Händen sind beim Umgang mit Lebensmitteln Handschuhe zu tragen. Für die Essenausgabe sind saubere Gerätschaften zu benutzen. Warme Speisen müssen bis zur Ausgabe eine Temperatur von ≥ 65 Grad C aufweisen. Auf Lebensmittel darf nicht gehustet oder geniest werden.

Übrig gebliebene zubereitete Speisen sind zu entsorgen. Einfrieren von Resten ist verboten. Die Ausgabe von Rohmilch ist nicht zulässig. Lebensmittel, die unter Verwendung von rohen Bestandteilen von Hühnereiern hergestellt werden, müssen vor Abgabe ausreichend durcherhitzt werden. Alle benutzten Geschirr- und Besteckteile sind heiß zu reinigen, z.B. 65 Grad C-Programm in einer Haushaltsgeschirrspülmaschine. Geschirrtücher und Lappen sind nach Benutzung aufzubereiten oder zu werfen. Tische, Essentransportwagen und Tablettts sind nach der Esseneinnahme zu reinigen.

3.3.1 Mitgebrachte Lebensmittel

Gegen das Mitbringen von Lebensmitteln durch Schüler, Eltern usw. nicht nur für den Eigenbedarf bestehen dann keine Bedenken, wenn grundsätzlich und ausschließlich vollständig durchgebackene Kuchen ohne Füllungen, Glasuren usw. angeboten werden sollen. Vor Esseneinnahme ist durch das Personal festzustellen, ob die mitgebrachten Lebensmittel sich in einem einwandfreien Zustand befinden. Übrig gebliebene Lebensmittel sind am gleichen Tag zu entsorgen.

3.4 Sonstige Hygieneanforderungen

3.4.1 Abfallbeseitigung

Es sind Maßnahmen der Abfallvermeidung festzulegen (siehe Müllkonzept). Die Abfälle sind innerhalb der Einrichtungen in gut schließenden und gut zu reinigenden Behältnissen zu sammeln und mindestens einmal täglich in die Abfallsammelbehälter außerhalb des Gebäudes zu entleeren. Die Sammelbehälter sind auf einem befestigten und verschatteten Platz und nicht im Aufenthaltsbereich der Schüler mindestens 5m von Fenstern und Türen entfernt aufzustellen. Einwegwindeln sind mit dem Hausmüll zu entsorgen. Für Chemikalien gelten besondere Entsorgungsvorschriften. Der Stellplatz ist sauber zu halten.

3.4.2 Schädlingsbekämpfung

Gesundheitsschädlinge sind Tiere, durch die Krankheitserreger auf den Menschen übertragen werden können. Als potenzielle Gesundheitsschädlinge kommen insbesondere Schaben, Pharaoameisen, Flöhe, Fliegen, Ratten und Mäuse in Betracht. Es sind regelmäßig Bedarfskontrollen durchzuführen, die zu dokumentieren sind.



KREATIVITÄTSKINDERGARTEN
KREATIVITÄTS- UND
GANZTAGS-
GRUNDSCHULE, HORT

**LEONARDO DA VINCI
CAMPUS**

KREATIVITÄTS- UND
GANZTAGSGESAMTSCHULE
INTERNATIONALES GANZTAGSGYMNASIUM
INTERNAT/WOHNHEIM

Bei Feststellung von Schädlingen ist unverzüglich die Schädlingsart zu ermitteln, wobei Belegexemplare zur Bestimmung über das zuständige Gesundheitsamt an ein entomologisches Labor eingesandt werden können. Von dort aus erfolgt eine sachkundige Beratung zur Schädlingsart und zur Bekämpfung. Bei Befall informiert der Leiter der Einrichtung das Gesundheitsamt und beauftragt einen kompetenten Schädlingsbekämpfer. (Empfehlungen durch das Gesundheitsamt: 03321- 403-0, Goethestraße 59-60)

3.4.3 Vermeidung einer Gefährdung durch Giftpflanzen

Kindereinrichtungen sind von den giftigsten Vertretern und solchen Giftpflanzen, deren Früchte auf Kinder besonders anziehend wirken, freizuhalten. Auskünfte sind bei örtlichen Gärtnereien und Pflanzenhandlungen einzuholen. Die Da-Vinci-Campus Nauen gGmbH hat bei Anlegen der Außenanlagen auf giftfreie Bepflanzung geachtet. Häufigste Symptome bei Aufnahme giftiger Pflanzenteile: Übelkeit, Erbrechen, vermehrter Speichelfluss, seltener Durchfall. Weitere Symptome (je nach Pflanzenart):

- trockene Mundschleimhaut,
- Pupillenerweiterung, Unruhe, Kaltschweißigkeit, Lähmungserscheinungen,
- Haut- und Schleimhautreaktionen

Nach Verzehr vermeintlich giftiger Pflanzenteile auch ohne Symptome unverzüglich Arzt oder eine Giftinformationszentrale (030-19240) anrufen (Symptome schildern, ggf. Pflanzenart nennen, Menge und Zeitpunkt der Aufnahme nennen.) Umgehend Artbestimmung einleiten (Apotheker, Gärtner)

Erste-Hilfe-Maßnahmen:

- Entfernen der Pflanzenteile aus dem Mund (Ausspucken oder Ausspülen mit Flüssigkeit)
- Kein Erbrechen auslösen!
- Anschließend Flüssigkeit trinken (keine Milch!)
- Ärztliche Behandlung organisieren
- Informationsblatt: GUV – SI 8018: „Giftpflanzen – beschauen, nicht kauen.“

3.4.4 Trinkwasser/Badewasser/Wasserspiel- und Erlebnisbereiche

Die hygienischen Anforderungen an das Trinkwasser werden durch die „Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung-TrinkwV)“ und die §§ 37-39 des Infektionsschutzgesetzes geregelt.

- Das in Kindereinrichtungen und Schulen verwendete Warm- und Kaltwasser für den menschlichen Gebrauch (Kochen, Waschen) muss generell der Trinkwasserordnung entsprechen.



KREATIVITÄTSKINDERGARTEN
KREATIVITÄTS- UND
GANZTAGS-
GRUNDSCHULE, HORT

**LEONARDO DA VINCI
CAMPUS**

KREATIVITÄTS- UND
GANZTAGSGESAMTSCHULE
INTERNATIONALES GANZTAGSGYMNASIUM
INTERNAT/WOHNHEIM

- Regenwasser darf für den menschlichen Gebrauch nicht verwendet werden.
- Aus hygienischer Sicht sind Wasserspiel- und Erlebnisbereiche, bei denen Trinkwasser über befestigte Flächen (z. B. Fliesen, Terrazzo) mit Bodeneinlauf versprüht, verregnet oder verrieselt wird, unproblematisch.
- Bei Einrichtung von Modderspielflächen muss ausschließlich Trinkwasser verwendet werden.
- Das genutzte Bodenmaterial muss frei von Kontaminationen sein.
- Eine zwischenzeitliche Austrocknung des Sandes schützt vor Keimvermehrungen.
- Bei groben Verunreinigungen ist der Sand zu wechseln.
- Starker Schmutzeintrag aus der Umgebung ist zu vermeiden.
- Planschbecken werden täglich mit frischem Wasser gefüllt und abends wieder entleert.
- Nach Leerung ist täglich eine gründliche Reinigung vorzunehmen.
- Zur Füllung ist Wasser mit Trinkwasserqualität zu verwenden.
- Bei Verunreinigung des Wassers (z.B. durch Fäkalien) ist sofortiger Wasserwechsel und gründliche Reinigung und Desinfektion des Beckens erforderlich.

3.4.5 Spielsand

Bei Neubefüllung muss vom Lieferanten die Qualität des Sandes durch Zertifikat ausgewiesen werden. Auf ein gutes Abfließen von Wasser ist zu achten.

- Zulauf von Hunden und Katzen unterbinden
- Sandkästen über Nacht und an Wochenenden möglichst abdecken
- Häufiges Auflockern zur Reinigung und Belüftung des Sandes (möglichst tiefgründig)
- Aufstellen von Abfallkörben
- tägliche visuelle Kontrollen auf organische (Tierexkremate, Lebensmittel, Müll etc.) und anorganische Verunreinigungen (z.B. Glas), Verunreinigungen aller Art sind sofort zu eliminieren
- Sandwechsel bei starker Verschmutzung sofort, ansonsten jährlich bis zu 3 Jahren

3.5 Erste Hilfe

Der/Die Leiter/in der Einrichtung hat zu veranlassen, dass das Personal jährlich zu Gefahren und Maßnahmen zum Schutz einschließlich der Ersten Hilfe unterwiesen wird. Geeignetes Erste-Hilfe-Material:

- Großer Verbandkasten nach DIN 13169 „Verbandkasten E“
- Kleiner Verbandkasten nach DIN 13157 „Verbandkasten C“
- Zusätzlich ist der Verbandkasten mit einem alkoholischen Desinfektionsmittel zur Hände- und Flächendesinfektion auszustatten



KREATIVITÄTSKINDERGARTEN
KREATIVITÄTS- UND
GANZTAGS-
GRUNDSCHULE, HORT

**LEONARDO DA VINCI
CAMPUS**

KREATIVITÄTS- UND
GANZTAGSGESAMTSCHULE
INTERNATIONALES GANZTAGSGYMNASIUM
INTERNAT/WOHNHEIM

Aufgaben des Hygienebeauftragten: Verbrauchte Materialien sind umgehend auszutauschen, regelmäßige Bestandskontrollen der Erste-Hilfe-Kästen sind durchzuführen. Insbesondere sind Ablaufdaten zu überprüfen und verfallene Materialien zu ersetzen. In unmittelbarer Nähe des Telefons müssen die Notrufnummern und die Rufnummern des Notarztes, der Taxizentrale, des Krankenhauses und der Giftzentrale verfügbar sein.

4 Anforderungen des Infektionsschutzgesetzes

4.1 Gesundheitliche Anforderungen

4.1.1 *Betreuungs-, Erziehungs-, Aufsichtspersonal*

Personen, die an einer ansteckenden Krankheit erkrankt sind, bei denen der Verdacht darauf besteht oder die an Krätze oder Läusebefall leiden, dürfen solange in den Gemeinschaftseinrichtungen keine Tätigkeiten ausüben, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit oder Verlausung durch sie nicht mehr zu befürchten ist.

4.1.2 *Kinder, Jugendliche*

Für Kinder und Jugendliche gilt Punkt 4.1.1 mit der Maßgabe, dass sie der Gemeinschaftseinrichtung dienende Räume nicht betreten, Einrichtungen nicht benutzen und an Veranstaltungen nicht teilnehmen dürfen.

4.2 Mitwirkungs- und Mitteilungspflicht

Das IfSG verpflichtet alle in der Gemeinschaftseinrichtung betreuten und tätigen Personen der Leitung unverzüglich mitzuteilen, wenn sie von einem der in § 34 (siehe Anlage 6) benannten Krankheitsfälle betroffen sind. Dazu sind Belehrungen durchzuführen.

4.3 Belehrungen

4.3.1 *Personal im Küchen- und Lebensmittelbereich*

Der Arbeitgeber führt jährlich Belehrungen durch, die dokumentiert und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorgezeigt werden.

4.3.2 *Lehr-, Erziehungs-, Aufsichtspersonal*

Vor Aufnahme ihrer Tätigkeit und im Weiteren mindestens im Abstand von 2 Jahren belehrt der Arbeitgeber Beschäftigte über die gesundheitlichen Anforderungen und Mitwirkungspflichten. Über die Belehrung ist ein Protokoll zu erstellen, das für die Dauer von 3 Jahren aufzubewahren ist.



KREATIVITÄTSKINDERGARTEN
KREATIVITÄTS- UND
GANZTAGS-
GRUNDSCHULE, HORT

**LEONARDO DA VINCI
CAMPUS**

KREATIVITÄTS- UND
GANZTAGSGESAMTSCHULE
INTERNATIONALES GANZTAGSGYMNASIUM
INTERNAT/WOHNHEIM

4.3.3 Kinder, Jugendliche, Eltern

Jede Person, die in der Gemeinschaftseinrichtung neu betreut wird, oder deren Sorgeberechtigte werden ebenfalls über gesundheitliche Anforderungen und Mitwirkungspflichten durch den Leiter belehrt. Diese Belehrung kann schriftlich oder mündlich erfolgen und sollte durch Unterschrift betätigt werden.

4.4 Vorgehen bei meldepflichtigen Erkrankungen

4.4.1 Wer muss melden

Grundsätzlich ist der feststellende Arzt verpflichtet, die Krankheiten zu melden. Ist das jedoch nicht erfolgt bzw. treten zusätzlich Erkrankungen in den Einrichtungen auf, so muss der Leiter der Einrichtung das Auftreten bzw. den Verdacht unverzüglich (Innerhalb von 24 Stunden) dem zuständigen Gesundheitsamt melden: 03321- 4030. Dies gilt auch beim Auftreten von 2 oder mehr gleichartigen, schwerwiegenden Erkrankungen, wenn als deren Ursache Krankheitserreger anzunehmen sind.

Meldeinhalte

- Art der Erkrankung
- Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht
- Anzahl der Erkrankten (bei Häufungen)
- Anschrift
- Erkrankungstag
- Kontaktpersonen (Schule, Elternhaus, Geschwister)
- ggf. Art des Untersuchungsmaterials, Nachweismethode, Untersuchungsbefund
- Name, Anschrift, Telefonnummer des Arztes bzw. der Einrichtung

Maßnahmen in der Einrichtung einleiten

- Isolierung Betroffener
- Verständigung von Angehörigen
- Sicherstellung möglicher Infektionsquellen

4.4.2 Information der Betreuten/Sorgeberechtigten, Maßnahmeneinleitung

Tritt eine meldepflichtige Infektionskrankheit oder ein entsprechender Verdacht in der Einrichtung auf, so müssen ggf. durch die Leitung der Einrichtung die Betreuten/Sorgeberechtigten darüber anonym informiert werden, um für die Betreuten oder gefährdete Familienangehörige notwendige Schutzmaßnahmen treffen zu können.



KREATIVITÄTSKINDERGARTEN
KREATIVITÄTS- UND
GANZTAGS-
GRUNDSCHULE, HORT

**LEONARDO DA VINCI
CAMPUS**

KREATIVITÄTS- UND
GANZTAGSGESAMTSCHULE
INTERNATIONALES GANZTAGSGYMNASIUM
INTERNAT/WOHNHEIM

Die Information kann in Form von:

- gut sichtbar angebrachten Aushängen im Eingangsbereich oder sonstigen Räumlichkeiten der Einrichtung,
- Merkblättern mit Informationen über die Erkrankung und notwendigen Schutzmaßnahmen,
- Informationsveranstaltungen oder persönlichen Gesprächen erfolgen.

Alle Maßnahmen sind in Abstimmung mit dem zuständigen Gesundheitsamt zu koordinieren.

4.4.3 Besuchsverbot und Wiederezulassung

Der erneute Besuch der Einrichtung ist dann wieder zulässig, wenn die ansteckende Erkrankung abgeklungen bzw. nach ärztlichem Urteil, nachzuweisen durch ein schriftliches Attest, eine Weiterverbreitung der Krankheit nicht mehr zu befürchten ist.

4.5 Schutzimpfungen

Seit dem 01.03.2020 gibt es das „Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention“ – kurz Masernschutzgesetz. Da Kinder besonders gefährdet sind und gerade in Schulen, wie auch in anderen Gemeinschaftseinrichtungen, eine hohe Ansteckungsgefahr besteht, betrifft dieses Gesetz die in Schulen Tätigen sowie die Schülerinnen und Schüler als auch Kinder in den Kindertagesstätten.

Das Rundschreiben 3/20 vom 24.02.2020 des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport erläutert, wie die Schulen an dieser Stelle zu verfahren haben und wie der Nachweis durch die Sorgeberechtigten zu erbringen ist.

Grundsätzlich sind die Regelungen des Rundschreibens ausnahmslos umzusetzen. Für die in Schule Tätigen sind entsprechende Übersichten zum Nachweis des Impfschutzes zu führen. Für die Schülerinnen und Schüler sowie Kinder in der Kindertageseinrichtung gilt der gleiche Grundsatz. Hier muss ebenfalls das Vorzeigen des Impfschutzes in der entsprechenden Akte und im Schulverwaltungsprogramm vermerkt werden.

Darüber hinaus existiert in Deutschland derzeit keine Impfpflicht. Die entsprechenden Impfungen und das dazu empfohlene Impfbuch für alle Säuglinge, Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr sind, wie die Impfempfehlungen für Beschäftigte in Gemeinschaftseinrichtungen, in den Empfehlungen der STIKO (Ständige Impfkommission am Robert-Koch-Institut) sowie den Impfempfehlungen der Länder verankert.

5 Sondermaßnahmen beim Auftreten von Durchfallerkrankungen

- Das erkrankte Kind ist bis zur Abholung durch die Eltern möglichst getrennt von den übrigen Kindern zu betreuen.



KREATIVITÄTSKINDERGARTEN
KREATIVITÄTS- UND
GANZTAGS-
GRUNDSCHULE, HORT

**LEONARDO DA VINCI
CAMPUS**

KREATIVITÄTS- UND
GANZTAGSGESAMTSCHULE
INTERNATIONALES GANZTAGSGYMNASIUM
INTERNAT/WOHNHEIM

- Oberflächen und Gegenstände, mit denen das Kind in Berührung kam (intensiver Kontakt), sind zu desinfizieren (viruswirksames Desinfektionsmittel mit Wirksamkeit gegen die häufigsten in Kindereinrichtungen vorkommenden Viren nach Herstellerangaben, z.B. Rotaviren).
- Nach Umgang mit dem erkrankten Kind ist eine hygienische Händedesinfektion durchzuführen.
- Die das erkrankte Kind betreuende Person soll nicht in die Essenzubereitung und –verteilung eingebunden werden.
- Nach jeder Toiletten- und Töpfchenbenutzung durch ein Kind mit Durchfall sind das Toilettenbecken und die WC-Brille oder das Töpfchen zu desinfizieren. Töpfchen sind personengebunden zu verwenden.
- Auf die Verwendung von Einmalhandtüchern ist unbedingt zu achten. Alternativ kann ein täglicher Handtuchwechsel (personengebundenes textiles Handtuch) vorgenommen werden.
- Die Eltern des Kindes sind zu informieren.
- Die Eltern aller Kinder sollen anonym über die aufgetretene Durchfallerkrankung informiert werden.
- Ein Arztbesuch bei Auftreten der gleichen Symptome ist erforderlich.
- Kinder, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und an infektiöser Gastroenteritis erkrankt oder dessen verdächtig sind, dürfen eine Kindereinrichtung nicht besuchen.

6 Sondermaßnahmen beim Auftreten von Kopfläusen

- Bei Auftreten von Kopflausbefall hat die Leitung der Einrichtung unverzüglich das zuständige Gesundheitsamt zu benachrichtigen: 03321-4030
- Das befallene Kind ist bis zur Abholung durch die Eltern getrennt von den übrigen Kindern zu betreuen.
- Mitgabe persönlicher Gegenstände (z.B. Käämme) an die Eltern mit Hinweisen zur Behandlung.
- Die Behandlung ist i.d.R. durch die Erziehungsberechtigten vorzunehmen und deren sachgerechte Ausführung in schriftlicher Form zu bestätigen.
- Danach darf die Kindereinrichtung wieder besucht werden.

Sollte bei dem betroffenen Kind innerhalb von 4 Wochen wiederholt Kopflausbefall auftreten, ist zur Bestätigung des Behandlungserfolges ein schriftliches ärztliches Attest abzufordern. Die Eltern sind darauf hinzuweisen, dass 9-10 Tage nach der Behandlung eine Nachkontrolle und Wiederholungsbehandlung durchgeführt werden muss.

Die Eltern der Kinder mit engerem Kontakt zu einem befallenen Kind müssen umgehend über das Auftreten von Kopfläusen unterrichtet werden. Diese Kinder, sowie deren Familienangehörige, sollen sich einer Untersuchung und gegebenenfalls auch einer Behandlung unterziehen.



KREATIVITÄTSKINDERGARTEN
KREATIVITÄTS- UND
GANZTAGS-
GRUNDSCHULE, HORT

**LEONARDO DA VINCI
CAMPUS**

KREATIVITÄTS- UND
GANZTAGSGESAMTSCHULE
INTERNATIONALES GANZTAGSGYMNASIUM
INTERNAT/WOHNHEIM

Bei starkem Befall sind die Aufenthalts- und Schlafräume der Betroffenen von ausgestreuten Läusen zu befreien (ggf. Absprache mit dem Gesundheitsamt): gründliches Absaugen der Böden und Polstermöbel sowie von Kopfstützen und textilem Spielzeug; weitere Maßnahmen nach Angaben des Gesundheitsamtes.

- Handtücher, Bettwäsche u.Ä. bei mind. 60 Grad C (> 15 min) waschen
- wenn thermische Behandlung nicht möglich ist: Aufbewahrung der Textilien in einem gut verschließbaren, dichten Plastiksack für mindestens 3 Wochen bei Zimmertemperatur
- tiefrieren unter – 10 Grad C über mind. 24 Stunden ist eine weitere Variante (z.B. textiles Spielzeug u.a.)

Sind in einer Kindereinrichtung Läuse aufgetreten, sollten für den Zeitraum von 6 Wochen einmal wöchentlich gründliche Kontrollen auf Kopflausbefall vorgenommen werden (ggf. durch die Erzieherinnen, Regelung im Aufnahmevertrag bzw. der Benutzungsordnung).

7 Sondermaßnahmen beim Auftreten von Krätze

Bei Auftreten einer Krätzeerkrankung bzw. deren Verdacht hat die Leitung der Kindereinrichtung gem. § 34 (6) IfSG unverzüglich das Gesundheitsamt zu benachrichtigen. Ist ein Kind an Krätze erkrankt oder besteht der Verdacht, muss es sofort von den übrigen Kindern bis zur Abholung getrennt werden.

- Mitgabe persönlicher Gegenstände mit Hinweisen zur Behandlung
- alle an Krätze Erkrankten, Krankheitsverdächtigen und Kontaktpersonen sind möglichst schnell einem erfahrenen Hautarzt vorzustellen
- die Auflagen des Gesundheitsamtes sind strikt einzuhalten
- die Wiedermöglichkeit in die Kindereinrichtung kann erst nach sachgerechter Behandlung und Erfolgskontrolle durch den behandelnden Hautarzt erfolgen, der den Behandlungserfolg zu bescheinigen hat
- Bei einem Krätzeausbruch ist dafür zu sorgen, dass alle Erkrankten und ungeschützten Kontaktpersonen (u.a. auch das betreuende Personal) gleichzeitig behandelt werden (Koordinierung durch das Gesundheitsamt)
- Bettwäsche so heiß wie möglich waschen, Buntwäsche bei 60 Grad C mind. 20 Min., Bettstaub vorher absaugen
- schlecht zu waschende Textilien usw. können in verschweißten Plastiksäcken bei Zimmertemperatur 14 Tage aufbewahrt werden (bei 25 Grad C genügt 1 Woche - danach sind Milben abgestorben)
- zur Entwesung von Matratzen, Polstermöbeln und Fußbodenbelägen gründliches und wiederholtes Absaugen mit einem starken Staubsauger; ggf. Einschweißen kontaminierter Gegenstände (Matratzen, Polsterstühle usw.) in dicke Ein- oder Zweischichtfolie und Abstellen in einem gesonderten Raum (14 Tage bei Zimmertemperatur)
- Matratzen können auch einer Matratzendesinfektionsanlage zugeführt werden (90 Grad C, 5 Min.)



KREATIVITÄTSKINDERGARTEN
KREATIVITÄTS- UND
GANZTAGS-
GRUNDSCHULE, HORT

**LEONARDO DA VINCI
CAMPUS**

KREATIVITÄTS- UND
GANZTAGSGESAMTSCHULE
INTERNATIONALES GANZTAGSGYMNASIUM
INTERNAT/WOHNHEIM

- kontaminierte Plüschtiere usw. können auch bei < -10 Grad C eingefroren werden

Nach Auftreten von Krätzeerkrankungen sind alle behandelten sowie potentiellen Kontaktpersonen für 6 Wochen einer ständigen Überwachung zu unterziehen (Koordinierung durch das Gesundheitsamt).

8 Sondermaßnahmen in Bezug auf den Infektions- und Arbeitsschutz in den Schulen des Landes Brandenburg im Zusammenhang mit dem Corona-Virus → SARS-CoV-2/COVID-19

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz hat mit Datum vom 22.04.2020 ein Dokument namens „Infektions- und Arbeitsschutz in den Schulen in Brandenburg im Zusammenhang mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2/COVID 19“ herausgegeben. Dieses Dokument stellt eine Ergänzung des Hygieneplanes dar und ist in seiner jeweils gültigen Fassung umzusetzen (Anlage 9)

9 Anlagen



KREATIVITÄTSKINDERGARTEN
KREATIVITÄTS- UND
GANZTAGS-
GRUNDSCHULE, HORT

**LEONARDO DA VINCI
CAMPUS**

KREATIVITÄTS- UND
GANZTAGSGESAMTSCHULE
INTERNATIONALES GANZTAGSGYMNASIUM
INTERNAT/WOHNHEIM

Anlage 1 – Reinigungs- und Desinfektionsplan Kita/Hort

Was?	Wann?	Wie?	Womit?	Wer?
Händewaschen	Zu Dienstbeginn, vor dem Umgang mit Lebensmitteln, nach dem Essen, bei Verschmutzung, nach Toilettenbenutzung, nach Tierkontakt	Auf die feuchte Hand geben und mit Wasser aufschäumen	Waschlotion	Personal
Händewaschen	Nach Ankunft, nach dem Spielen, vor dem Essen, bei Verschmutzung, nach Toilettengang, nach Tierkontakt	Auf die feuchte Hand geben und mit Wasser aufschäumen	Waschlotion	Kinder
Händedesinfektion	Nach Kontakt mit Stuhl, Urin und anderen Körperausscheidungen (z.B. nach dem Windeln), infektiösem Material, nach Ablegen der Schutzhandschuhe	3-5 ml auf der trockenen Haut gut verreiben	Händedesinfektionsmittel	Personal und Kinder
Prophylaktische Händedesinfektion	Vor dem Anlegen von Pflastern und Verbänden	Erst waschen, abtrocknen, dann desinfizieren	Händedesinfektionsmittel	Personal
Hände pflegen	Nach dem Waschen	Auf trockenen Händen gut verreiben	Hautcreme	Alle
Einrichtungsgegenstände	1x wöchentlich, Spielzeug von Säuglingen täglich	Feucht reinigen	Reinigungslösung, Wasser	Personal
Essenausgabe	Nach Arbeitsschluss, auch Verschmutzung	Nass reinigen	Reinigungslösung, Wasser	Personal
Planschbecken	Nach jeder Benutzung, bei Verschmutzung	Feucht reinigen	Reinigungslösung, Wasser	Personal
Wickeltische, Säuglingswaagen, Säuglingsbadewannen	Nach jeder Benutzung, Nach Verunreinigung mit Körperflüssigkeiten, Stuhl	Feucht reinigen, trocknen, bei Verschmutzung desinfizieren	Reinigungslösung; Desinfektionsmittel	Personal
Fieberthermometer	Nach jeder Benutzung, nach rektaler Benutzung	Feucht abwischen	Reinigungslösung; Desinfektionsmittel oder Tuch	Personal
Töpfchen	Nach jeder Benutzung	Nass reinigen, vor nächster Benutzung vollständig trocknen lassen	Reinigungslösung	Personal
Waschbecken, Toilettenbecken, Toilettensitze, Ziehgriffe, Spültasten, Fäkalienausgüsse	1x täglich; bei Verschmutzung sofort	Feucht abwischen	Reinigungslösung	Personal



KREATIVITÄTSKINDERGARTEN
KREATIVITÄTS- UND
GANZTAGS-
GRUNDSCHULE, HORT

LEONARDO DA VINCI CAMPUS

KREATIVITÄTS- UND
GANZTAGSGESAMTSCHULE
INTERNATIONALES GANZTAGSGYMNASIUM
INTERNAT/WOHNHEIM

Toilettenbürsten	Regelmäßig	Reinigen und/oder auswechseln	Reinigungs- lösung	Personal
Schmutzwindel- behälter	Mindestens 1x täglich leeren, desinfizieren, reinigen	Oberflächen feucht abwischen	Desinfektions- lösung,Reini- gungslösung	Personal
Türen und Türklinken im Sanitärbereich	Täglich; bei Verschmutzung	Feucht reinigen	Reinigungs- lösung, Wasser	Personal
Fußböden	Täglich; bei Verschmutzung	Nassreinigung	Fußboden- reiniger	Reinigungs- personal
Oberflächen von Gegenständen oder Schränken, Regalen und Fußböden, Spielzeug, Waschbecken u.Ä.	a.) 1x wöchentlich, bei Verschmutzung sofort b.) Nach Verunreinigung mit Stuhl, Urin, Körperflüssigkeiten etc.	Oberflächen feucht, Fußböden nass wischen	a.) Reinigungs- mittel b.) Desinfek- tionsmittel	Personal
Gebrauchs- gegenstände	1xwöchentlich, bei Verschmutzung sofort	Feucht abwischen	Reinigungs- lösung	Personal
Spiel- und Ruhematten	1x wöchentlich; Abnehmbare Bezüge sind wöchentlich zu wechseln	Möglichst in der Waschmaschine (60 Grad C), anschließend trocknen	Waschmittel	Personal
Reinigungsgeräte, Reinigungstücher und Wischbezüge	1x wöchentlich; arbeitstäglich	Möglichst in der Waschmaschine (60 Grad C), anschließend trocknen	Reinigungs- lösung, Waschmittel	Reinigungs- personal



KREATIVITÄTSKINDERGARTEN
KREATIVITÄTS- UND
GANZTAGS-
GRUNDSCHULE, HORT

**LEONARDO DA VINCI
CAMPUS**

KREATIVITÄTS- UND
GANZTAGSGESAMTSCHULE
INTERNATIONALES GANZTAGSGYMNASIUM
INTERNAT/WOHNHEIM

Anlage 2 – Reinigungs- und Desinfektionsplan für die Schulen

Was?	Wann?	Wie?	Womit?	Wer?
Händewaschen	nach Toilettenbenutzung und Schmutzarbeiten, vor Umgang mit Lebensmitteln, nach Tierkontakt, bei Bedarf	auf die feuchte Hand geben und mit Wasser aufschäumen	Waschlotion	Personal Kinder
Händedesinfektion	nach Kontamination mit Blut, Stuhl, Urin, infektiösem Material u.Ä.	3-5 ml auf der trockenen Hand gut verreiben	Händedesinfektionsmittel	Personal Kinder
Fußboden, Flure	täglich	Feuchtwischen, Boden reinigen, lüften	Reinigungslösung	Reinigungspersonal
Fußboden, Klassenzimmer	täglich	Feuchtwischen, Boden reinigen, lüften	Reinigungslösung	Reinigungspersonal
Fußboden, Wasch- und Duschräume	täglich sowie bei Verunreinigung	Feuchtwischen, Boden reinigen, lüften	Reinigungslösung	Reinigungspersonal
Umkleide-, Wasch- und Duschkabinen	täglich, in Abhängigkeit von Nutzung	für Fußböden aus Gründen der Fußpilz- und Warzenprophylaxe desinfizierende Reinigung	Desinfektionsmittel nach Desinfektionsmittelliste der DGHM	Reinigungspersonal
Tische, Kontaktflächen	täglich sowie bei Verunreinigung	feucht abwischen mit Reinigungstüchern, ggf. nachtrocknen	Warmes Wasser, ggf. mit Tensidlösung (Ohne Duft- und Farbstoffe)	Reinigungspersonal
WC	Täglich, erst nach Reinigung der Klassenräume	Wischen und Nachspülen mit gesonderten Reinigungstüchern für Kontaktflächen und Aufnehmer für Fußboden	Reinigungslösung	Reinigungspersonal
Fenster	nach Anweisung	einsprühen, mit sauberem Tuch trocken reiben	Reinigungslösung	Reinigungspersonal
Handlauf, Türklinken, Kontaktflächen, Schränke, Regale	nach Anweisung, bei sichtbarer Verschmutzung	abwischen	Reinigungslösung	Reinigungspersonal
Reinigungsgeräte, Reinigungstücher, Wischbezüge	1x wöchentlich arbeitstäglich	Reinigen, Reinigungstücher, Wischbezüge nach Gebrauch waschen und trocknen	Möglichst Waschmaschine bei mind. 60 Grad C mit Vollwaschmittel und anschließender Trocknung	Reinigungspersonal
Papierkörbe leeren	1x täglich bzw. nach Bedarf	Entleerung in zentrale Abfallbehälter		Reinigungspersonal
Flächen aller Art	bei Verunreinigung mit Blut, Stuhl, Erbrochenem	Einmalhandschuhe tragen, Grobreinigung mit desinfektionsmittelgetränktem Einmalwisch Tuch, Wischdesinfektion, gesonderte Entsorgung von Reinigungstüchern und Handschuhen in Plastiksack	Desinfektionsmittel nach Desinfektionsmittelliste der DGHM	Reinigungspersonal



KREATIVITÄTSKINDERGARTEN
KREATIVITÄTS- UND
GANZTAGS-
GRUNDSCHULE, HORT

**LEONARDO DA VINCI
CAMPUS**




KREATIVITÄTS- UND
GANZTAGSGESAMTSCHULE
INTERNATIONALES GANZTAGSGYMNASIUM
INTERNAT/WOHNHEIM

Anlage 3 – Reinigungs- und Desinfektionsplan Internat/Wohnheim

Was?	Wann?	Wie?	Womit?	Wer?
Händewaschen	Zu Dienstbeginn, vor Umgang mit Lebensmitteln, vor und nach dem Essen, bei Verschmutzung, nach Toilettengang, nach Tierkontakt	Auf die feuchte Haut geben und mit Wasser aufschäumen, gründlich abspülen und trocknen	Waschlotion	Personal
Händewaschen	Vor dem Essen, bei Verschmutzung, ggf. nach dem Spielen, nach Toilettengang, nach Tierkontakt	Auf die feuchte Haut geben und mit Wasser aufschäumen, gründlich abspülen und trocknen	Waschlotion	Kinder und Jugendliche
Händedesinfektion	Nach Kontakt mit Stuhl, Urin u.a. Körperausscheidungen, nach Ablegen der Schutzhandschuhe, vor dem Anlegen von Pflastern und Verbänden	Ausreichende Menge, mind. 3-5 ml auf der trockenen Haut gut verreiben, i.d.R. 30 Sek; bei Viruserkrankungen Herstellerhinweise bedenken	Händedesinfektionsmittel	Personal
Hände pflegen	Nach dem Waschen	Auf trockenen Händen gut verreiben	Hautcreme	Alle
Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände, Schrankoberflächen, Heizkörper usw.	1x wöchentlich	Feucht reinigen	Reinigungslösung, Wasser	Personal/ BewohnerInnen
Fußböden in Gemeinschaftsräumen	Täglich	Nass reinigen	Fußbodenreiniger	(Reinigungs-) Personal
Oberflächen von Gegenständen oder Schränken, Regalen und Fußböden, Spielzeug, Waschbecken u.Ä.	Nach Verunreinigung mit Stuhl, Urin, Körperflüssigkeiten etc.	Scheuer-Wisch-Desinfektion (grobe Verunreinigungen zuerst mit einem in Desinfektionsmittel getränkten Tuch entfernen)	Desinfektionsmittel-lösung	(Reinigungs-) Personal
Küchenbereich	Nach Benutzung, nach Verschmutzung	Nass reinigen	Reinigungslösung, Wasser	Personal/ BewohnerInnen
Badewannen	Nach jeder Benutzung	Nass reinigen	Reinigungslösung	Personal/ BewohnerInnen
Fieberthermometer	a.) Nach jeder Benutzung b.) Nach rektaler Benutzung	Feucht abwischen	a.) Reinigungslösung b.) Desinfektionsmittel	Personal/ BewohnerInnen
Waschbecken, Toilettenbecken, Spültasten, Fäkalienausgüsse	a.) 1x täglich b.) Bei starker Verschmutzung bei Durchfallerkrankungen	a.) Feucht abwischen b.) Täglich wischdesinfizieren	a.) Reinigungslösung b.) Desinfektionsmittel	(Reinigungs-) Personal
Türen und Türklinken im Sanitärbereich	Täglich, bei Verschmutzung	Feucht reinigen	Reinigungslösung, Wasser	(Reinigungs-) Personal
Reinigungsgeräte, Reinigungstücher, Wischbezüge	1x wöchentlich, arbeitstäglich	Möglichst in der Waschmaschine (60 Grad C), anschließend trocknen	Reinigungslösung, Waschmittel	(Reinigungs-) Personal




Reinigungsplan – Reinigungspersonal

Anlage 4

Bereich		Präparat	Konzentration	Zubereitung	Anwendung	Häufigkeit
	Hände waschen	Cremeseife		Gebrauchsfertig	auf die feuchte Haut geben und waschen	vor Arbeitsbeginn
	pflegen und schützen	<u>Cewisan</u> <u>Protect-N</u>		Gebrauchsfertig	auf trockenen Händen gut verreiben	vor Arbeitsantritt nach Arbeitsende
	Toiletten & Sanitäre Einrichtungen Unterhaltsreinigung	<u>Jacomid, Jacosol-Z</u>	1%	100 ml Konzentrat auf 10 l Wasser	WC/Urinal mit rotem Tuch wischen Waschbecken/Spiegel/Türen/Wände <u>mit blauen Tuch</u> feucht wischen	Täglich
	Grundreinigung Böden	Kalklöser, Fliesal	0,5%	50 ml Konzentrat auf 10 l Wasser	Einscheibenmaschine mit Schrubb-Bürste	Nach Bedarf
	Fußböden Unterhaltsreinigung	Orion Duftverstärkt		20 ml auf 10 l Wasser	feucht wischen	Vor/nach Betriebsschluss
	Gummispuren Leisten Grundreinigung Linoleum	Jacovit Linopront Jacomer	2% pur	200ml/10l Wasser 1:3	betr. Stellen wischen Einscheibenmaschine schwarz/grün Pad <u>Wischmop</u> verteilen	Nach Bedarf
	Arbeitstische Reinigen	Schreibtisch- <u>reiniger</u>	pur	-----	Mit blauem Tuch Flächen abwischen und <u>ggfls</u> nachtrocknen	nach Bedarf
	Fenster	Neutralreiniger Glasreiniger	0,1-1,0% pur	10-100 ml auf 10 l Wasser	Mit <u>Einwascher</u> auftragen, danach mit Fensterwischer abziehen.	

Reinigungsplan – Sporthalle Reinigungspersonal

Anlage 5

Bereich		Präparat	Konzentration	Zubereitung	Anwendung	Häufigkeit
	Hände waschen	Cremeseife		Gebrauchsfertig	auf die feuchte Haut geben und waschen	Vor Arbeitsbeginn
	Nur Küche! desinfizieren	AHD 2000		Gebrauchsfertig	Auf die Hände geben und einreiben	vor Arbeitsantritt/Toilette
	pflegen und schützen	Maiola H5		Gebrauchsfertig	auf trockenen Händen gut verreiben	nach Arbeitsende
	Sanitäre Einrichtungen Unterhaltsreinigung	JACOMID EnA 10 I		50-100 ml auf 10 l Wasser	bei extremen Verschmutzungen unverdünnt vorsprühen - einwirken, aber nicht aufdrocknen lassen – abspülen	
	Grundreinigung Böden	KALKLÖSER*EK JACOSOL-Z EnZ		100-150 ml auf 10 l Wasser	Schrubben abspülen	
	Hallenboden Unterhaltsreinigung	Schrubb1	1:200	200 ml auf 10 l Wasser	Schrubben- absaugen	NICHT IM MOPPBEZUG ANTROCKNEN LASSEN!!
		Schrubb4	1:200	200ml auf 10l Wasser	Schrubben- absaugen	
	Grundreinigung	Linopront	nach Anweisung	-- nach Anweisung	schrubben, einwirken lassen, mit Saugvorrichtung aufnehmen	
	Beschichtung	Jacostop	25-35ml pro Auftrag	-- pur	Auf grundgereinigten, trockenen Boden auftragen. Überlappungen vermeiden. Trocknen lassen (Trittprobe!) 2 Schicht auftragen Aushärten min. 24 h	



KREATIVITÄTSKINDERGARTEN
KREATIVITÄTS- UND
GANZTAGS-
GRUNDSCHULE, HORT

**LEONARDO DA VINCI
CAMPUS**

KREATIVITÄTS- UND
GANZTAGSGESAMTSCHULE
INTERNATIONALES GANZTAGSGYMNASIUM
INTERNAT/WOHNHEIM

Anlage 6 - Auszüge aus dem Infektionsschutzgesetz

§ 34 Gesundheitliche Anforderungen, Mitwirkungspflichten Aufgaben des Gesundheitsamtes

(1) Personen, die an

- Cholera
- Diphtherie
- Enteritis durch enterohämorrhagische E. coli (EHEC) (Durchfallerkrankung)
- Virusbedingtem hämorrhagischem Fieber
- Haemophilus influenzae Typ b-Meningitis
- Impetigo contagiosa (ansteckende Borkenflechte)
- Keuchhusten
- Ansteckungsfähige Lungentuberkulose
- Masern
- Meningokokken-Infektion
- Mumps
- Paratyphus
- Pest
- Poliomyelitis
- Scabies (Krätze)
- Scharlach oder sonstigen Streptococcus pyogenes-Infektionen
- Shigellose (Bakterienruhr)
- Typhus abdominalis
- Virushepatitis A oder E
- Windpocken

erkrankt oder dessen verdächtig oder die verlaust sind, dürfen in den Einrichtungen keine Lehr-, Erziehungs-, Pflege-, Aufsicht- oder sonstige Tätigkeiten ausüben, bei denen sie Kontakt zu den dort Betreuten haben, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit oder der Verlaustung durch sie nicht mehr zu befürchten ist.

(2) Ausscheider von

- Vibrio cholera O 1 und O 139
- Corynebacterium diphtheriae, Toxin bildend
- Salmonella Typhi
- Salmonella Paratyphi
- Shigella sp.
- enterohämorrhagischen E. coli (EHEC)

dürfen nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der gegenüber dem Ausscheider und der Gemeinschaftseinrichtung verfügbaren Schutzmaßnahmen die dem Betrieb der Gemeinschaftseinrichtung dienenden Räume betreten, Einrichtungen benutzen und an Veranstaltungen teilnehmen.



KREATIVITÄTSKINDERGARTEN
KREATIVITÄTS- UND
GANZTAGS-
GRUNDSCHULE, HORT

**LEONARDO DA VINCI
CAMPUS**

KREATIVITÄTS- UND
GANZTAGSGESAMTSCHULE
INTERNATIONALES GANZTAGSGYMNASIUM
INTERNAT/WOHNHEIM

Anlage 7 - Belehrung für Eltern und Sorgeberechtigte zum Thema „Kopfläuse“

ERFOLGREICH LERNEN - MITEINANDER LEBEN

Sehr geehrte Eltern des Kindes _____,

in der Gruppe/Klasse Ihres Kindes sind Kopfläuse/Nissen festgestellt worden. Die betroffenen Kinder sind bis zum Abschluss der Behandlung vom Besuch der/des Kita/Hort/Schule ausgeschlossen. (§ 34 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz).

Da eine Übertragung durch engen Kontakt bzw. Gegenstände (z.B. Kopfbedeckungen, Decken, Haarbürsten, Spielzeug u.Ä.) nicht ausgeschlossen werden kann, sollte eine gründliche Kontrolle des behaarten Kopfes Ihres Kindes erfolgen.

Bei Verdacht auf Läusebefall stellen Sie Ihr Kind kurzfristig bei Ihrem Kinder- oder Hausarzt vor. Dieser wird Ihnen – falls notwendig – ein geeignetes Präparat zur Behandlung verordnen. Bitte beachten Sie, dass auch nach sachgerechter durchgeführter Anwendung nach 8-10 Tagen eine wiederholte Behandlung erforderlich ist.

Es empfiehlt sich, Käämme, Haar- und Kleiderbürsten gründlich zu reinigen. Handtücher, Leib- und Bettwäsche sind zu wechseln und bei mindestens 60 Grad C zu waschen. Gegebenenfalls sind enge Kontaktpersonen innerhalb der Familie in die Bekämpfung mit einzubeziehen.

Sie als Eltern sind gemäß § 34 Abs. 5 Infektionsschutzgesetz verpflichtet, der Gemeinschaftseinrichtung, die Ihr Kind besucht, Mitteilung über einen beobachteten Kopflausbefall zu machen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Gesundheitsamt / Ihre Kita / Ihr Hort / Ihre Schule

Nauen, den _____

Landkreis Havelland
Platz der Freiheit 1
14712 Rathenow
Dezernat II
Gesundheitsamt
Telefon: 03385-551-0
Telefax: 03385-5517100



KREATIVITÄTSKINDERGARTEN
KREATIVITÄTS- UND
GANZTAGS-
GRUNDSCHULE, HORT

**LEONARDO DA VINCI
CAMPUS**

KREATIVITÄTS- UND
GANZTAGSGESAMTSCHULE
INTERNATIONALES GANZTAGSGYMNASIUM
INTERNAT/WOHNHEIM

Anlage 8 - Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte

§ 34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz

Bitte lesen Sie dieses Merkblatt sorgfältig durch.

Wenn Ihr Kind eine ansteckende Erkrankung hat und dann den Kindergarten, den Hort, die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Lehrer, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch Folgeerkrankungen (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem Merkblatt über Ihre Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind nicht in den Kindergarten, Hort, Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen gehen darf, wenn

1. es an einer schweren Infektion erkrankt ist, die durch geringe Erregermengen verursacht wird. Dies sind nach der Vorschrift: Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden);
2. eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr;
3. ein Kopflausbefall vorliegt und die Behandlung nicht abgeschlossen ist;
4. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Gastroenteritis erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die Übertragungswege der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Durchfälle und Hepatitis A sind sogenannte Schmierinfektionen. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen).



KREATIVITÄTSKINDERGARTEN
KREATIVITÄTS- UND
GANZTAGS-
GRUNDSCHULE, HORT

**LEONARDO DA VINCI
CAMPUS**

KREATIVITÄTS- UND
GANZTAGSGESAMTSCHULE
INTERNATIONALES GANZTAGSGYMNASIUM
INTERNAT/WOHNHEIM

Tröpfchen- oder „fliegende“ Infektionen sind z.B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Durch Haar-, Haut- und Schleimhautkontakte werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen. Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen.

Wir bitten Sie also, bei ernsthaften Erkrankungen Ihres Kindes immer den Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes in Anspruch zu nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen).

Er wird Ihnen – bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte – darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich und teilen Sie uns auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem Gesundheitsamt alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder anonym über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit informieren.

Manchmal nehmen Eltern oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch wird in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch Ausatemungsluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie Spielkameraden, Mitschüler oder das Personal anstecken.

Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „Ausscheider“ von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen.

Auch wenn bei Ihnen zu Hause jemand an einer schweren oder hoch ansteckenden Infektionskrankheit leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss das Kind zu Hause bleiben.

Wann ein Besuchsverbot der Schule oder einer anderen Einrichtung für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie uns benachrichtigen.



KREATIVITÄTSKINDERGARTEN
KREATIVITÄTS- UND
GANZTAGS-
GRUNDSCHULE, HORT

LEONARDO DA VINCI CAMPUS

KREATIVITÄTS- UND
GANZTAGSGESAMTSCHULE
INTERNATIONALES GANZTAGSGYMNASIUM
INTERNAT/WOHNHEIM

Gegen Diphtherie, Masern, Mumps, (Röteln), Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt.



KREATIVITÄTSKINDERGARTEN
KREATIVITÄTS- UND
GANZTAGS-
GRUNDSCHULE, HORT

**LEONARDO DA VINCI
CAMPUS**

KREATIVITÄTS- UND
GANZTAGSGESAMTSCHULE
INTERNATIONALES GANZTAGSGYMNASIUM
INTERNAT/WOHNHEIM

Anlage 9 - Infektions- und Arbeitsschutz in den Schulen in Brandenburg im Zusammenhang mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2/COVID 19 (Gesundheitsministeriums)

ERFOLGREICH LERNEN - MITTEINANDER LEBEN



Infektions- und Arbeitsschutz in den Schulen in Brandenburg im Zusammenhang mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2/COVID-19 (Ergänzung zum Hygieneplan)

INHALT

1. Allgemeines

- Zielstellung
- Sicherheit und Gesundheit in der Schule,
- Verantwortung

2. Infektionsschutz

- Meldepflicht,
- Ergänzung des Rahmenhygieneplans
- Persönliche Hygiene

3. Arbeitsschutz

- **Durchführung der Gefährdungsbeurteilung** und deren Dokumentation aktualisieren (Unterstützung durch Betriebsärztin oder Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit)
- Regelungsbedarf
 - Klassenräume, Fachräume, Aufenthaltsräume, Verwaltungsräume, Lehrerzimmer und sonstige Räume,
 - Speiserversorgung,
 - Sanitärbereiche,
 - Reinigungsarbeiten,
 - Pausen, Wegeführung, Flure
 - Unterricht und Unterrichtsformen,
 - Konferenzen und Gremienarbeit,
 - Elternkontakte,
 - Risikogruppen,
 - Schwangere und Stillende,
 - Persönliche Hygiene,
 - Erste Hilfe,
 - Brandschutz,
 - Unterweisung und Unterrichtung

1. Allgemeines

Sicherheit und Gesundheit in der Schule

Verantwortlich für die Sicherheit und Gesundheit der Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte sowie des nichtpädagogischen Personals in öffentlichen Schulen sind zum einen der Schulsachkostenträger, zum anderen der Schulhoheitsträger, der diese Aufgabe auf die Schulleiterin bzw. den Schulleiter delegiert hat.

Zielstellung

Mit dem Ziel, einen größtmöglichen Schutz vor Ansteckung mit dem Corona-Virus der Beschäftigten wie der Schülerinnen und Schüler in den öffentlichen Schulen und den Schulen in freier Trägerschaft im Land Brandenburg während der Stufen der Wiederaufnahme des Schulbetriebs im Zeitraum der andauernden Corona-Pandemie zu erreichen, werden seitens des für den Infektions- und Arbeitsschutz zuständigen Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz (MSGIV) besondere Hygienestandards und Maßnahmen des Arbeitsschutzes festgelegt, die in den Schulen eigenverantwortlich umzusetzen sind. Bestehende Anforderungen aus schulischen Hygieneplänen und aus dem staatlichem Arbeitsschutzrecht bzw. dem Unfallversicherungsrecht bleiben unberührt.

Verantwortung

Der Schulsachkostenträger ist verantwortlich für die sichere Gestaltung und Unterhaltung der Schulgebäude, der schulischen Freiflächen, der Einrichtungen sowie der Lern- und Lehrmittel. Er ist zudem verantwortlich für die Sicherheit und Gesundheit seiner Beschäftigten, wie Schulverwaltungspersonal und Hausmeisterinnen bzw. Hausmeister, sowie der Schülerinnen und Schüler.

Die Schulleiterin / der Schulleiter ist verantwortlich für die Umsetzung der Schulvorschriften und für die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten des Schulhoheitsträgers, also vor allem der Lehrkräfte. Somit nehmen in öffentlichen Schulen zwei Arbeitgeber die Verantwortung für Sicherheit und Gesundheit wahr. Bei Schulen in freier Trägerschaft liegt die alleinige Verantwortung beim Schulträger.

2. Infektionsschutz

Meldepflicht

Aufgrund der Coronavirus-Meldepflichtverordnung i. V. m. § 8 und § 36 des Infektionsschutzgesetzes ist sowohl der Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19 Fällen in Schulen dem Gesundheitsamt zu melden.

Ergänzung des Musterhygieneplans

Alle Schulen verfügen nach § 36 i. V. m. § 33 Infektionsschutzgesetz (IfSG) über einen schulischen Hygieneplan, in dem die wichtigsten Eckpunkte nach dem Infektionsschutzgesetz geregelt sind, um durch ein hygienisches Umfeld zur Gesundheit der Schülerinnen und Schüler und alle an Schule Beteiligten beizutragen.

Der vorliegenden Bestimmungen zum Schutz vor Ansteckung mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 dienen als Ergänzung zum Musterhygieneplan, der allen Schulen des Landes zur Verfügung gestellt wurde. Die Schulleiterin / der Schulleiter sowie Pädagoginnen und Pädagogen gehen dabei mit gutem Beispiel voran

und sorgen zugleich dafür, dass die Schülerinnen und Schüler die Hygienehinweise ernst nehmen und umsetzen.

Alle Beschäftigten der Schulen, die Schulträger, alle Schülerinnen und Schüler sowie alle weiteren regelmäßig an den Schulen arbeitenden Personen sind darüber hinaus gehalten, sorgfältig die Hygienehinweise der Gesundheitsbehörden bzw. des Robert-Koch-Instituts zu beachten.

Über die Hygienemaßnahmen sind das Personal, die Schüler und die Erziehungsberechtigten auf jeweils geeignete Weise zu unterrichten. Der Hygieneplan ist den Gesundheitsämtern zur Kenntnis zu geben.

Persönliche Hygiene

- Bei COVID-19 typischen Krankheitszeichen* müssen betroffene Personen der Schule fernbleiben: Trockener Husten, Fieber, Atembeschwerden, zeitweiser Verlust von Geschmacks- und Geruchssinn, Halsschmerzen u.a.
- Distanzgebot: es sind mindestens 1,5 m Abstand einzuhalten: Hände aus dem Gesicht, insbesondere Vermeidung der Berührung von Schleimhäuten im Mund- und Nasenbereich, keine Umarmungen, kein Händeschütteln,
- Händehygiene: regelmäßiges Waschen der Hände mit Seife und Wasser nach dem Nasenputzen, nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln, nachdem Abnehmen der Mund-Nasen-Maske, nach dem Toilettengang, vor dem Essen,
- Husten- und Niesetikette: Abstand gegenüber anderen Personen halten, Husten und Niesen in die Armbeuge,
- Mund- Nasen-Schutz(MNS): textiler -kein medizinischer- MNS als Behelfsmaske, als ergänzende Maßnahme, sofern die Abstandsregelungen nicht eingehalten werden können (z. B. Schülerbeförderung und Pausen auf dem Schulhof) Die sog. Behelfsmaske- bzw. community mask- dient ausschließlich dem Fremdschutz; das Distanzgebot gilt weiterhin unabhängig des Tragens einer Behelfsmaske; textile Masken sind mindestens täglich bei 60°C Grad zu waschen

3. Arbeitsschutz

Gefährdungsbeurteilung

Die aufgeführten Maßnahmen des Arbeitsschutzes stellen Mindestmaßnahmen dar. Je nach aktueller Situation und Gegebenheiten in der jeweiligen Schule können weitergehende Maßnahmen erforderlich sein.

Bei der Durchführung bzw. Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung nach § 5 Arbeitsschutzgesetz ist bei Bedarf die fachkundige Unterstützung durch die Betriebsärztin oder den Betriebsarzt und die Fachkraft für Arbeitssicherheit einzuholen.

Zu den beruflich bedingt erhöhten Infektionsrisiken für Beschäftigte in Schulen stehen Muster für die Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung bereit, welche auf der Formulardatenbank des Bildungsservers Berlin-Brandenburg hinterlegt sind.

Regelungsbedarf Schulleiterin / Schulleiter (hier: insbesondere in Zusammenarbeit mit dem Schulträger)

1. **Räume** (Büro, Unterricht, Aufenthalt, Lüftung)
 - Zur Vermeidung der Übertragung durch Tröpfcheninfektion muss auch im Schulbetrieb ein Abstand von mindestens 1,50 Metern eingehalten werden. Das bedeutet, dass die Tische in den

Klassenräumen entsprechend weit auseinandergestellt werden müssen und damit deutlich weniger Schülerinnen und Schüler pro Klassenraum zugelassen sind als im Normalbetrieb.

- Abhängig von der Größe des Klassenraums sind das in der Regel maximal 15 Schülerinnen und Schüler. Es soll eine Raumplanung erfolgen, in der die jeweilige maximale Belegung festgelegt wird (max. Belegungsgröße durch Aushang an der Eingangstür des Raumes ausweisen).
- Besonders wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. Eine Kipplüftung ist weitgehend wirkungslos, da durch sie kaum Luft ausgetauscht wird.
- Aus Sicherheitsgründen verschlossene Fenster müssen daher für die Lüftung unter Aufsicht einer Lehrkraft geöffnet werden können.
- Können aufgrund baulicher Maßnahmen Fenster in einem Raum dauerhaft nicht geöffnet werden, ist er für den Unterricht nicht geeignet, es sei denn, es ist eine effektive raumluftechnische Anlage (Lüftungsanlage) vorhanden.
- In den Büroräumen (insbesondere Sekretariat) ist durch das Anbringen einer Bodenmarkierung der notwendige Sicherheitsabstand vorzugeben.

2. Speiseraum

- In Räumen für die Schulspeisung ist das Distanzgebot einzuhalten (*Bodenmarkierungen für die Abstandsregelungen bei der Speisenausteilung*)
- Fensterlüftung (Stoßlüftung) ist im Speiseraum regelmäßig notwendig
- Speisenausteilung durch Personen soll mit MNS, Haarhaube, Schutzkittel und Handschuhen erfolgen
- Bevorzugt hat die Speisenversorgung im Tablett-System und nicht über Gastronormbehältnisse zu erfolgen

3. Sanitärbereiche

- Es sind ausreichend Möglichkeiten zum Händewaschen zur Verfügung zu stellen. Dazu zählen auch vorhandene Waschbecken in den Unterrichtsräumen.
- Für alle Waschgelegenheiten müssen ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt werden.
- Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden sind täglich zu reinigen. Bei Verschmutzungen mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem ist nach Entfernung der Kontamination zu desinfizieren.

4. Reinigung

- Die DIN 77400 (Reinigungsdienstleistungen Schulgebäude – Anforderungen an die Reinigung) ist zu beachten. Sie definiert Grundsätze für eine vertragsgemäße, umweltbewusste und hygienische Schulreinigung unter Berücksichtigung aktueller Entwicklungen hinsichtlich Technik und Methoden der Gebäudereinigung und rechtlicher Anforderungen durch das Infektionsschutzgesetz.
- In der Schule steht die Reinigung von Oberflächen im Vordergrund. Dies gilt auch für Oberflächen, welchen antimikrobielle Eigenschaften zugeschrieben werden, da auch hier Sekrete und Verschmutzungen mechanisch entfernt werden sollen.

5. Wege / Treppen / Aufzüge

- In Abhängigkeit von der Größe sind für Aufzüge maximale zulässige Personenzahlen festzulegen, welche sich an der Abstandsregel (1,50 m) orientieren sollen.

- Bei ausreichend breiten Treppen und Wegen ist eine Markierung vorzunehmen, so dass gesichert wird, dass immer auf der rechten Seite gelaufen wird (Gegenverkehr möglich).
- Lässt die Wegbreite keinen Gegenverkehr zu, so sind diese Treppen und Wege nur für den Einbahnverkehr zu nutzen (Gegenverkehr muss warten).
- Für den Ein- und Austritt sind separate Ein- bzw. Ausgänge auszuweisen.
- Für räumliche Trennungen kann dies z. B. durch Abstandsmarkierungen auf dem Boden oder den Wänden erfolgen.
- Handläufe von Treppen, Türklinken, Fenstergriffe, Schalter sind regelmäßig zu reinigen.

6. Außengelände

- Flächen die im Außengelände der Schule für den Unterricht im Freien genutzt werden, müssen insbesondere gegen direkte Sonneneinwirkung geschützt werden. Auch hier ist das Abstandsgebot einzuhalten.

7. Gegenstände / Arbeitsmittel

- Soweit möglich, sollte eine persönliche Zuweisung von notwendigen Arbeitsmitteln (Schulbücher u.a. Lernmittel) erfolgen. Die Bedienung von technischen Arbeitsmitteln (bspw. Whiteboards, interaktive Tafeln, Computermäuse und Tastaturen u.a.) soll nur durch die Lehrkraft erfolgen.

Regelungsbedarf Schulleiterin / Schulleiter (hier: insbesondere in Zusammenarbeit mit den Lehrkräften sowie Schülerinnen und Schülern)

8. Unterricht / Unterrichtsformen

- Mehrmals täglich, mindestens in jeder Pause, ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung der Räume durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorzunehmen.
- Beim Betreten und Verlassen der Unterrichtsräume ist auf die Einhaltung der Abstandsregel zu achten.
- Partner- und Gruppenarbeit sind nicht möglich.
- Unterricht kann in den dafür vorgesehenen Fachräumen stattfinden, solange die Abstandsregeln eingehalten werden und es sich nicht um Nahrungszubereitung handelt.
- Sportunterricht kann aus Gründen des Infektionsschutzes derzeit nicht stattfinden. Ausgenommen davon ist die Abiturprüfung im Fach Sport.

9. Konferenzen und Gremienarbeit

- Konferenzen müssen auf das notwendige Maß begrenzt werden. Dabei ist auf die Einhaltung des Mindestabstandes zu achten. Video- oder Telefonkonferenzen sind zu bevorzugen.
- Gremien-, Klassen- und Kurselternversammlungen dürfen nur abgehalten werden, wenn sie unabdingbar sind. Dabei gelten die gleichen Vorgaben wie bei den Konferenzen.

10. Pausen / Wegführungen

- Die Schulen sind aufgefordert, ein jeweils den spezifischen räumlichen Gegebenheiten angepasstes Konzept zur Wegeführung zu entwickeln.
- Auch in den Pausen muss gewährleistet sein, dass das Abstandsgebot von 1,5 m eingehalten wird.
- Es ist darauf zu achten, dass nicht alle Schülerinnen und Schüler gleichzeitig über die Gänge zu den Klassenzimmern und in die Schulhöfe gelangen.

- Versetzte Pausenzeiten können vermeiden, dass zu viele Schülerinnen und Schüler zeitgleich die Sanitärräume aufsuchen. Aufsichtspflichten müssen im Hinblick auf veränderte Pausensituationen angepasst werden (geöffnete Fenster, körperliche Auseinandersetzungen zwischen Schülerinnen und Schülern, „tote“ Ecken im Schulgelände).
- Abstand halten gilt auch im Lehrerzimmer, den Vorbereitungsräumen und in der Teeküche.
- Für die Esseneinnahme sind insbesondere die Hygienemaßnahmen einzuhalten und auf die Durchsetzung der Abstandsregel zu achten sowie die Aufsicht zu sichern.
- Sofern sich im unmittelbaren Umkreis der Schule Warteplätze für den Schülerverkehr oder den öffentlichen Personennahverkehr befinden, muss nach Schulschluss durch geeignete Aufsichtsmaßnahmen dafür gesorgt werden, dass Abstands- und Hygieneregeln auch dort eingehalten werden.

11. Risikogruppen

Siehe Mitteilung 18/20 des MBS vom 22.04.2020 zur Wiederaufnahme des Unterrichtsbetriebes

12. Schwangere / Stillende Schülerinnen

- Schwangere und stillende Schülerinnen stellen eine Personengruppe mit besonderen Schutzanforderungen dar. Entsprechend den Anforderungen des Mutterschutzgesetzes ist eine Gefährdungsbeurteilung in Zusammenhang mit Sars-CoV-2 durchzuführen.
- Schwangere und stillende Schülerinnen sollen die Betreuungssituation mit ihrer Ärztin/ ihrem Arzt abklären und deren/dessen Rat folgen.

13. Elternkontakte

- Für Elternkontakte sollen telefonische Sprechstunden und oder eine Kommunikation über den dienstlichen E-Mail-Verkehr erfolgen.

14. Erste Hilfe

- Erste Hilfe muss im Notfall geleistet werden. Ersthelfende müssen immer darauf achten, sich selbst zu schützen, z. B. bei der Absicherung einer Unfallstelle oder durch das Benutzen von Einmalhandschuhen bei der Versorgung von Wunden. Diese Regel gilt unabhängig von der aktuellen Corona-Pandemie.
- Wenn im Zuge einer Erste Hilfe Maßnahme eine Herz-Lungen-Wiederbelebung erforderlich ist, steht in erster Linie die Herzdruckmassage und - falls vorhanden – die Anwendung eines automatisierten externen Defibrillators (AED) im Vordergrund.

15. Brandschutz

- Im Falle von Evakuierungsmaßnahmen oder anderen Notsituationen (z.B. Amok) haben die Maßnahmen der Personenrettung, Vorrang vor den Infektionsschutzmaßnahmen.
- Die Funktion von Brandschutzeinrichtungen, z. B. Brandschutztüren, darf in keinem Fall außer Kraft gesetzt werden.

16. Unterweisung / Unterrichtung

- Schulleiterinnen und Schulleiter stellen sicher, das Personal, die Schülerinnen und Schüler sowie die Erziehungsberechtigten über die Hygienemaßnahmen und zum hygienischen Verhalten am Arbeitsplatz Schule auf jeweils geeignete Weise zu unterrichten und zu dokumentieren.
- Die Schulleiterin oder der Schulleiter hat in der Funktion des Arbeitgebers (DAÜVV, Punkt. 5) nach Arbeitsschutzgesetz und Biostoffverordnung grundsätzlich die Verpflichtung, die Gefahren für die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten am Arbeitsplatz zu beurteilen (sog. Gefährdungsbeurteilung) und Maßnahmen hieraus abzuleiten.

- Für Schulleiterinnen und Schulleiter besteht die Möglichkeit, sich fachkundig von der Betriebsärztin oder dem Betriebsarzt telefonisch beraten zu lassen.
- Alle Beschäftigten der Schulen, die Schulträger, alle Schülerinnen und Schüler sowie alle weiteren regelmäßig an den Schulen arbeitenden Personen sind darüber hinaus gehalten, sorgfältig die Hygienehinweise der Gesundheitsbehörden bzw. des Robert Koch-Instituts zu beachten.



KREATIVITÄTSKINDERGARTEN
KREATIVITÄTS- UND
GANZTAGS-
GRUNDSCHULE, HORT

**LEONARDO DA VINCI
CAMPUS**

KREATIVITÄTS- UND
GANZTAGSGESAMTSCHULE
INTERNATIONALES GANZTAGSGYMNASIUM
INTERNAT/WOHNHEIM

Anlage 10 - Literatur und Bezugsadressen

Infektionsschutzgesetz (IfSG) zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen vom 20.07.2000, zuletzt geändert durch Art. 2 § 3 vom 01.09.2005.

Verordnung zur Novellierung der **Trinkwasserordnung** vom 21.05.2001

Verordnung über **Lebensmittelhygiene** ... (LMHV)

Unfallverhütungsvorschriften

- 1.) GUV 26.19
„Merkblatt für den Umgang mit Reinigungs-, Pflege- und Desinfektionsmittel“
- 2.) GUV 16.4
„Richtlinie für Kindergärten – Bau und Ausrüstung“
- 3.) GUV 0.3
„Erste Hilfe“
- 4.) GUV-SI 8018
„Giftpflanzen – anschauen, nicht kauen“
- 5.) GUV-I 512
„Erste-Hilfe-Material“

Empfehlungen für die **Wiederzulassung** in Schulen und sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen (Merkblatt) www.rki.de

Liste der Deutschen Gesellschaft für **Hygiene und Mikrobiologie** (DGHM-Liste Desinfektionsmittel)

Liste der Deutschen **Veterinärmedizinischen Gesellschaft** (DVG-Liste) für den Lebensmittelbereich

Impfempfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO; www.rki.de)



KREATIVITÄTSKINDERGARTEN
KREATIVITÄTS- UND
GANZTAGS-
GRUNDSCHULE, HORT

**LEONARDO DA VINCI
CAMPUS**

KREATIVITÄTS- UND
GANZTAGSGESAMTSCHULE
INTERNATIONALES GANZTAGSGYMNASIUM
INTERNAT/WOHNHEIM

Fortschreibung des Hygieneplans

Umsetzung der Sondermaßnahmen in Bezug auf den Infektionsschutz im Zusammenhang mit dem Corona-Virus

Die derzeitige Lage und die bestehende Gefahr durch das Corona-Virus erfordern die Einführung und Einhaltung besonderer Maßnahmen. Der Leonardo-da-Vinci-Campus ist sich seiner großen Verantwortung für Schüler, Angestellte, Erzieher und aller Besucher durchaus bewusst. Um die höchstmöglichen Hygiene-Standards zu gewährleisten, werden folgende Maßnahmen ergriffen.

1. Alle Schülerinnen und Schüler werden durch Lehrer und Tutoren aktenkundig über die Hygienestandards des Robert-Koch-Instituts altersangemessen belehrt.
2. In sämtlichen, von Schülern, Kita-, Hort- und Internatskindern benutzten Räumen, befinden sich mindestens eine Flasche Flächendesinfektionsmittel und Papierhandtücher. Diese dienen der Säuberung von Oberflächen (z. B. Türklinken, Tische, Stühle etc.).
3. Unter Berücksichtigung der Distanzregelungen wurden die Treppenaufgänge - wo möglich - zweigeteilt, sodass durch die Einhaltung des vorgeschriebenen Rechtsverkehrs die durchgängige Beachtung des Sicherheitsabstandes zwischen entgegenkommenden Personen gewährleistet ist. Bei schmalen Treppen wird durch Piktogramme auf „Einbahnstraßenverkehr“ hingewiesen.
4. Jeder von Schülern benutzte Raum ist von maximal 15 Personen gleichzeitig zu nutzen. Grundlage dafür ist die Einhaltung des zuvor erwähnten Sicherheitsabstandes laut gültiger Eindämmungsverordnung vom 08.05.2020.
5. Die Schüler der Klassenstufen 4 – 13 werden durch die Lehrer dazu angehalten, die Oberflächen des Raumes, in dem sie sich befinden, nach dem Ende der letzten Unterrichtsstunde mit Flächendesinfektionsmittel zu reinigen. Alle Flächen, die im Verlauf des Unterrichts Kontakt mit Schülerhänden hatten, werden gründlich gereinigt.
6. In den Klassenräumen der Jahrgangsstufen 1 – 3 führen die zuständigen Lehrer in der Pause eine Desinfektion der benutzten Oberflächen durch.
7. Eine grundlegende Reinigung sämtlicher Oberflächen wird nach dem Ende des Unterrichts und der Kita- und Hortschließung von den Reinigungskräften des Campus durchgeführt. Dabei werden alle Flächen und Gegenstände gründlich gereinigt, die im Laufe des Tages in Kontakt mit Schülern,



KREATIVITÄTSKINDERGARTEN
KREATIVITÄTS- UND
GANZTAGS-
GRUNDSCHULE, HORT

**LEONARDO DA VINCI
CAMPUS**

KREATIVITÄTS- UND
GANZTAGSGESAMTSCHULE
INTERNATIONALES GANZTAGSGYMNASIUM
INTERNAT/WOHNHEIM

Kitakindern, Erziehern und Lehrern waren. Daneben wird außerdem die reguläre Reinigung des Bodens ausgeführt. Die Reinigung des Internats erfolgt am Vormittag.

8. Eine Reinigungskraft wird in der Zeit von 8:00 Uhr bis 15:30 Uhr Hygienrundgänge auf dem Campus durchführen. Dabei wird diese Reinigungskraft alle Handläufe, Türklinken und Toiletten in einem Turnus von 1,5 Stunden desinfizieren.
9. Die Kolleginnen und Kollegen aus dem PUTT führen die Desinfektion der Oberflächen untertägig selbst durch. Nach Dienstende wird die grundlegende Reinigung und Desinfektion durch die Reinigungskräfte durchgeführt.
10. Kita

Ankunft

Der Zugang zur KITA erfolgt nur durch den KITA-Haupteingang. Unmittelbar nach Betreten des Hauses sind die Hände der Kinder und ihrer Begleitpersonen zu desinfizieren. Im Wartebereich des ersten Vorraums bis hin zur roten Tür und in der vor dem Haus markierten Wartezone ist der Sicherheitsabstand von 1,5m einzuhalten. Das Betreten des Vorraumes hinter der roten Tür ist immer nur einer Familie gestattet. Die Kinder im Alter von 1 bis 3 Jahren ziehen ihre Jacke aus, wechseln die Schuhe und legen diese ins persönliche Fach im Vorraum. Die Kinder im Alter von 4 bis 6 Jahren behalten ihre Kleidung an. Nach dem Klingeln wird Ihnen zur Übergabe des Kindes geöffnet. Die Übergabe des Kindes erfolgt beim Empfangserzieherin an der Glastür. Das Kind wird von ihm dem betreuenden Erzieher übergeben.

Abholung

Für das selbständige An- und Ausziehen der Kinder ab JG 4 können Sie 5 Minuten vor dem tatsächlichen Abholen telefonisch unter 03321 74 878 60 Bescheid geben. Dies hilft, lange Wartezeiten zu vermeiden.

Essen und Spielen in der Kita

Das Essen findet in den festgelegten Kleingruppen unter Einhaltung der Abstandsregelung statt.

Auch in der Spielbegleitung wird versucht, die Abstände angemessen einzuhalten. Ein Mundschutz ist nicht vorgeschrieben und wird von dem Erzieher in jeweiliger Situation individuell genutzt.



KREATIVITÄTSKINDERGARTEN
KREATIVITÄTS- UND
GANZTAGS-
GRUNDSCHULE, HORT

**LEONARDO DA VINCI
CAMPUS**

KREATIVITÄTS- UND
GANZTAGSGESAMTSCHULE
INTERNATIONALES GANZTAGSGYMNASIUM
INTERNAT/WOHNHEIM

11. Schulhofordnung

Für die Ankunft auf dem Campus und für die Pausengestaltung gibt es für jede Schule zugeordnete Flächen. Diese Flächen werden den einzelnen Klassen und Kursen durch die Schulleitung zugeordnet. So wird gewährleistet, dass die Schülerinnen und Schüler den Vorgaben entsprechend Abstand halten können. Die aufsichtführenden Lehrkräfte überwachen den Mindestabstand und weisen Schülerinnen und Schüler ggf. darauf hin, diesen einzuhalten. Die Pausen, die sich in den weiterführenden Schulen an die ersten beiden Unterrichtsblöcke anschließen, werden in den Unterrichtsblock integriert, um große Ansammlungen von Schülern auf dem Pausenhof zu vermeiden.

12. Esseneinnahme

Das Mittagessen wird in der Mensa in drei unterschiedlichen Pausenzeiten (je eine pro Schule) eingenommen. Um den Mindestabstand durchzusetzen, wurde die Anzahl der Plätze von 220 auf 110 reduziert. Die Aufsicht kontrolliert, dass die Stühle entsprechend an ihrem Platz verbleiben, so dass die Einhaltung des Mindestabstands umgesetzt wird. Neben der gestaffelten Ankunft der Schüler in der Mensa nach Schulen wird zunehmend auch nach Jahrgangstufen gestaffelt, um einer zu großen Kumulation vorzubeugen. Um Kontakt in den Warteschlangen der Essensausgabe zu vermeiden, wurden entsprechende Markierungen gut sichtbar auf dem Fußboden der Mensa angebracht. Horterzieher und Lehrer kontrollieren die Umsetzung. Am Eingang zur Mensa befindet sich Desinfektionsmittel, das durch die Kinder und Jugendlichen zur Reinigung der Hände benutzt wird. Die Servicemitarbeiter in der Essensausgabe tragen neben entsprechenden Schutzkittel Einmalhandschuhe, Haarnetze und Mundschutz. Die Tische werden nach jedem Essensdurchgang durch eine Servicekraft desinfiziert.

13. Internat

Regelungen zu den Heimfahrten/Beurlaubungen der Internatskinder

Die Umsetzung einer Heimfahrt/Beurlaubung eines stationär untergebrachten Kindes/Jugendlichen aus unserer Einrichtung ist an die schriftlich zu bestätigende Sicherstellung und Überprüfung der hier zugrunde liegenden Hygienestandards sowie Rahmenbedingungen im Unterbringungshaushalt gebunden.

Hygienestandards

- Regelmäßiges und häufiges (anlassbezogenes) Händewaschen mit Wasser und Händewaschmittel (Seife, Reinigungsschaum, etc.) für mindestens 20 Sekunden.



KREATIVITÄTSKINDERGARTEN
KREATIVITÄTS- UND
GANZTAGS-
GRUNDSCHULE, HORT

**LEONARDO DA VINCI
CAMPUS**

KREATIVITÄTS- UND
GANZTAGSGESAMTSCHULE
INTERNATIONALES GANZTAGSGYMNASIUM
INTERNAT/WOHNHEIM

- Nach dem Schnäuzen der Nase Hände waschen.
- Konsequente Husten- und Niesetikette pflegen (in ein Papiertaschentuch oder in die Ärmelbeuge husten oder niesen, nicht aber in die Hand oder in den Raum)
- Regelmäßiges Lüften der Wohn- und Schlafräume
- Vermeidung von Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln
- Es gelten nach wie vor Kontaktbeschränkungen: Körperliche und soziale Kontakte zu anderen Menschen außerhalb der Angehörigen des eigenen Hausstands sind weiter auf ein absolut nötiges Minimum reduziert zu halten. Treffen der Kinder/Jugendlichen mit dem Freundeskreis sind zu untersagen. Es ist ein Mindestabstand zwischen Personen von 1,5 Metern einzuhalten.

Rahmenbedingungen

- Die Haushalte zur Unterbringung der Kinder/Jugendlichen im Rahmen müssen frei sein von:
 - mit dem Corona-Virus infizierten Menschen.
 - Menschen mit möglichen Corona-Virus-Symptomen.
 - Menschen die sich in häuslicher Quarantäne befinden.
- Im Zuge der Beurlaubung wird eine Dokumentation über jeden Kontakt des Kindes/Jugendlichen mit Mitmenschen geführt. Im Ansteckungsfall sind sowohl die Eltern/Betreuungsberechtigten als auch der Campus gegenüber dem Gesundheitsamt in der Nachweispflicht zur Frage: Mit wem hat wann ein Kontakt stattgefunden? Die Dokumentation erleichtert im Ansteckungsfall die Arbeit des Gesundheitsamtes und schützt möglicherweise vor weiteren Ansteckungen

14. Masken

Allen Schülern, Mitarbeitern und Besuchern ist es selbstverständlich freigestellt eine Schutzmaske auf dem Gelände des Campus zu tragen.

Mai 2020

Dr. Irene Petrovic-Wettstädt
Geschäftsführerin